

Maßnahmenkatalog für Rasse- und Ziergeflügel

bei Auftreten der Vogelgrippe und angeordneter Stallpflicht

In der Zeit von November 2016 bis März 2017 wurde die Bundesrepublik Deutschland massiv vom Vogelgrippevirus heimgesucht. Es muss auch in den kommenden Jahren mit dieser Seuche gerechnet werden.

Um eine Verbreitung einzudämmen und wertvolle Geflügelbestände vor der Infektion mit dem H5N8virus zu schützen, wurde von staatlicher Seite eine allgemeine Stallpflicht angeordnet. Nachdem diese Stallpflicht außerordentlich lange bestand, mussten die Geflügelzüchter und -halter und insbesondere die Rasse- und Ziergeflügelzüchter, schwere Störungen im Verhalten und auch in der Zucht erkennen. Um die Tiere tierschutz- und artgerecht zu halten, das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, mussten wertvolle Bestände reduziert und manche Zuchten sogar ganz aufgegeben werden.

Um bei einer erneut staatlich angeordneten Stallpflicht diese Negativerscheinungen abzuwehren bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren, legen wir nachfolgend einen Maßnahmenkatalog mit Kompromissvorschlägen vor.

Diese Kompromisse sollen dann greifen, wenn ein Rasse- oder Ziergeflügelbestand in einem ausgewiesenen Beobachtungsgebiet für (Haus)Geflügel liegt (Keine Wildvögel).

Bei einem Verdacht auf HPAI und vor einer sofortigen Keulung des Bestands einschließlich der Einrichtung einer Sperr- bzw. Beobachtungszone, fordern wir eine vorhergehende Überwachungszone (max. 72 Std.) für epidemiologische Nachforschungen.

Grundsätzlich fordern wir eine **risikobewertende Aufstallungsanordnung**.

Nachfolgende Vorschläge dienen dem Schutz unserer Bestände und sollen eine weitere Verbreitung der Seuche verhindern.

In der Zeit, in der die Vogelgrippe kursiert, sollten die allgemeingeltenden Vorsichtsmaßnahmen streng eingehalten werden. Desweiteren sollte der Zugang zur Zuchtanlage und insbesondere in die Stallungen durch Fremde bzw. Dritte verwehrt werden. Auch ist darauf zu achten, dass in diesem Zeitraum weder Tiere die Zuchtanlage verlassen oder fremde Tiere in die Anlage aufgenommen werden (mit Ausnahme von Ausstellungstieren aus dem eigenen Bestand! – siehe Sonderregelung für Geflügelausstellungen).

Bei **Puten/ Perlhühnern/ Hühnern/ Zwerghühnern** ist der Anbau einer überdachten, mit engmaschigem Zaun bespannten Voliere unmittelbar an den Stall die beste Möglichkeit, den Tieren mehr Platz zur Bewegung, frische Luft und Licht zu verschaffen. Die Größe der Voliere sollte sich nach Rasse und Bestandsgröße richten. Auch ist die Fenstergröße auf ein größtmögliches Maß zu erweitern. Die Fensterfläche sollte ganz zu öffnen und mit engmaschigem Zaun versehen sein und kann dann bei entsprechenden Temperaturen 24 Stunden geöffnet bleiben.

Das Stallinnere muss eine intakte, natürliche Belüftung haben, um ein trockenes Stallklima gewährleisten zu können.

Futter- und Wasserbehältnisse sind so aufzustellen, dass sie vor Verschmutzung geschützt sind. Um die Tiere zu beschäftigen, wird eine trockene, saubere, manipulierbare und funktionelle Einstreu sowohl im Stall wie auch in der Voliere empfohlen.

Da die Rassegeflügelzuchten meist Klein- bzw. Kleinstzuchten sind, die äußerst gut überschaubar sind und deren Gesundheitsstatus und Immunsystem sehr hoch anzusetzen ist, kann ein Aufenthalt im Auslauf gewährt werden, wenn:

- * der gesamte Auslauf fest eingezäunt ist und somit das Eindringen fremder Tiere von außen und das Entweichen der eigenen Tiere in unkontrolliertes Gelände gewährleistet werden kann.
- * der gesamte Auslauf mit einem Netz überspannt ist.
- * der Auslauf über eine entsprechende Bodenbeschaffenheit (Bewachsen, mögl. Grasnarbe, trockener Boden – keine Pfützen oder Nassstellen) verfügt. Die Grasnarbe ist stets kurz zu halten.

Bei **Enten und Gänsen** ist eine Sentinel-Tierhaltung grundsätzlich vorzunehmen.

Der Stall sollte grundsätzlich ein zugfreier Offenfrontstall mit angrenzender, überdachter Voliere sein. Dabei ist darauf zu achten, dass ca. ein Drittel der Bodenfläche so abzutrennen ist, dass die Tiere dort eine entsprechend trockene Einstreu vorfinden. Die restliche Bodenfläche sollte mit einem leicht zu reinigenden Rost versehen werden. Das für Wassergeflügel entsprechende Wassergefäß sollte unbedingt in einer Wann stehen. Um zusätzliches Verspritzen von Wasser zu vermeiden, ist möglichst feuchtkrümeliges Futter zu reichen.

Ein angrenzender Freilauf muss dieselben Vorsichtsmaßnahmen wie beim erstbeschriebenen Geflügel aufweisen. Eine ständige Kontrolle bezüglich starker Verkotung ist Sorge zu tragen. Ein Zugang zu öffentlichen Gewässern (See / Weiher/ Bach) ist strengstens zu unterbinden. Eine künstliche Badegelegenheit muss jedoch geboten werden. Diese sollte leicht zu reinigen sein und das Wasser ist stets sauber zu halten.

Für Ziergeflügel aller Art sind ähnliche, der jeweiligen Zuchtanlage zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen anzustreben.

Für **Geflügelausstellungen** sind nachfolgende Maßnahmen zu ergreifen:

Ausstellungen, die nicht in einem Sperr- oder Beobachtungsgebiet stattfinden, sind in jedem Fall zu genehmigen, da die Tiere aus oben genannten Zuchtanlagen kommen, in entsprechenden, geschlossenen Behältnissen angeliefert werden und die Ausstellung grundsätzlich in einem geschlossenen Raum stattfindet. Eine tierärztliche Einlasskontrolle kann angeordnet werden.

Bei Ausstellungen in Beobachtungsgebieten kann eine optische Tierbeschau durch den **Hautierarzt im Bestand mit Gesundheitsbescheinigung** eingefordert werden.

Bei Wassergeflügel ist die Sentinel-Tierhaltungsbescheinigung vorzulegen.

Geflügelpest (HPAI) oder Verdacht auf Geflügelpest bei **Wildvögeln**:

Keinerlei Maßnahmen gegen Ausstellungen und Märkte, da Tiere dann aus geschützten Beständen kommen (Geschützte Stallungen und Ausläufe).

Schützenswerte Zuchten in Sperrgebieten sind unter Quarantäne zu stellen und müssen in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt tierärztlich überwacht werden. Etwaige Verhaltensstörungen bzw. krank erscheinende Tiere sind unverzüglich dem leitenden Amtstierarzt zu melden und vorzuführen. Hier kann eine Keulung des Einzeltieres, nicht des gesamten Bestandes vorgenommen werden. Eine anschließende Beprobung des Bestandes **kann** angeordnet werden.